



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 87.08 (8 B 35.08)

VG 22 A 56.06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 27. Oktober 2008  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Gödel,  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. von Heimburg und  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Postier

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Kläger gegen den Beschluss vom  
2. September 2008 - BVerwG 8 B 35.08 - wird zurückge-  
wiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben mit ihrer Anhörungsrüge keinen Erfolg. Es trifft zwar zu, dass die Gerichte durch Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet sind, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Auch rechtlicher Vortrag unterliegt dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Anspruch verpflichtet die Gerichte aber nicht, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsausführung eines Beteiligten in der Sache zu folgen. Die Kläger greifen die rechtliche Würdigung des Senats an, um die Zulassung der Revision doch noch zu erreichen. Einen Vorwurf, dass der Senat das Wesentliche ihrer Darlegungen im fraglichen Verfahren übersehen habe, erheben sie bei Lichte gese- hen aber nicht.
- 2 Wenn die Kläger behaupten, der Senat habe die Beschlagnahme und Verbrin- gung der Aktien ins Reichsbankdepot als „zeitweilige Beschränkung der Verfü- gungsbefugnis“ marginalisiert, verkennen sie, dass diese Einschätzung nur ihre Ausführungen im Beschwerdeverfahren aufgreift. Die Kläger haben dort die Frage aufgeworfen, ob eine nur zeitweise Unmöglichkeit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten an einem Unternehmen einem Vermögensverlust gleichstehe und daher eine verfassungskonforme Anwendung des Vermögen- gesetzes gebiete. Dem ist der Senat entgegengetreten. Zur Frage, ob die Ver- folgungsmaßnahmen den Schädigungstatbestand von § 1 Abs. 6 VermG erfül- len, verhält sich der angefochtene Beschluss aus Gründen des Prozessrechtes nicht. Einen konkreten, bezifferbaren Vermögensverlust hatten die Kläger in diesem Beschwerdeverfahren auch nicht dargelegt.
- 3 Soweit sie schließlich eine Gehörsverletzung darin sehen, dass der Amtsermitt- lungssatz nicht das gebotene Gewicht bekommen habe, machen sie deutlich, dass der Senat ihre Verfahrensrüge zwar zur Kenntnis genommen, aber - nach ihrer Auffassung - nicht richtig behandelt hat. Gebotenes rechtliches Gehör ist danach nicht verletzt.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Gödel

Dr. von Heimburg

Postier